

Auf ein Wort

Das Jahr 2019 neigt sich dem Ende zu und in den meisten Unternehmen und auch bei uns beginnt die intensivste Zeit des Jahres.

Für einige Unternehmer steht gerade zum Ende des Jahres auch die Frage einer Übergabe des Unternehmens an und beschäftigt sich damit auch unser Leitartikel.

Wie immer haben wir aktuelle Themen und Entscheidungen verarbeitet und hoffen, dass Sie auch in dieser hektischen Zeit eine ruhige Stunde für diese Ausgabe finden.

Das gesamte Team von bucher | partner RECHTSANWÄLTE bedankt sich bei Ihnen für die äußerst angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und wünscht Ihnen geruhsame Weihnachten und alles Gute im Jahr 2020.

Mit den besten Grüßen
Joachim Bucher



Familiennachfolge im Unternehmen

Die rechtzeitige Planung und Umsetzung der Nachfolge in Familienunternehmen stellt viele Unternehmer vor komplexe Aufgabenstellungen, die gut geplant gehören.

*„Wer a Geld hat, der hat viele Erben und wer kan's hat, kann in Ruhe sterben“
(Zitat Johannes Reich-Rohrwig, ecolex 2019, 683 mit weiteren Nachweisen)*

Die rechtzeitige Planung und Ausgestaltung der Übergabe von Unternehmen und dem damit verbundenen Vermögen an die nächste Generation ist von wesentlicher Bedeutung für nachhaltiges Unternehmertum.

Es gibt dafür keine Patentlösungen. In jedem Familienunternehmen gestaltet sich die Aufgabenstellung unterschiedlich. Zu klären sind etwa die Fragen:

- Ist der oder sind die Nachfolger geeignet und wollen sie überhaupt übernehmen?
- Wie sichert sich der Übergeber ab?
- Wie viele Familienmitglieder sollen in Zukunft im Unternehmen mitarbeiten?
- Wie regelt man die Verhältnisse mehrerer Übernehmer untereinander?
- Wie sichert man den Ehegatten/Lebensgefährten ab?
- Welche gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen sind zu treffen?

Bei Kapitalgesellschaften - und hier typischerweise bei GmbH's - sind Regelungen notwendig, die die operative Handlungsfähigkeit der Gesellschaft garantieren. Dazu gehört eine klare Ausformulierung der Mehrheiten, für Beschlussfassungen und Geschäftsführerbestellungen und -abberufungen. Durch Sonderrechte an gewisse Gesellschafter, ohne, dass diese Rechte an Mehrheiten geknüpft sind, kann man gewisse Spannungen abfedern. Zur Anwendung kommen weiters Syndikatsverträge und/oder Aufgriffsrechte.

Wenn zusätzlich zum Unternehmen selbst auch weiteres wesentliches Vermögen an die nächste Generation



übertragen werden soll, ist auch die Privatstiftung, in dem Fall die Familienstiftung, ein Instrument, das – aus der Sicht und Erfahrung des Verfassers dieses Artikels – geeignet ist und funktioniert.

Anzudenken ist darüber hinaus eine sogenannte „Familienverfassung“ auf der Basis des für Familienunternehmen geschaffenen „Governance Kodex“ (*Kodex für Familienunternehmen, Leitlinien für die verantwortungsvolle Führung von Familienunternehmen und Unternehmerfamilien, 2017, Ö-Fam-GK*)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aufgabenstellung an und für sich sehr komplex ist, jedoch die österreichische Rechtslage dafür probate Mittel bietet. Die rechtzeitige Planung, die durchaus längerfristig angelegt sein soll und die Einbindung der relevanten Familienmitglieder führt in den meisten Fällen dazu, dass Unternehmen erfolgreich an die nächste Generation übertragen werden können. |
Joachim Bucher

Mehr Informationen zu diesem Thema auf www.bucher-partner.com

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

Wenn Sie vor einer konkreten Unternehmensübergabe stehen oder unabhängig davon dazu Informationen benötigen, stehen Ihnen bucher | partner RECHTSANWÄLTE mit ihrer Erfahrung gerne zu Verfügung.

NEWS AUS EUROPA

Arbeitsgemeinschaften mit Architekten, Patentanwälten und Tierärzten erlaubt

Der EuGH hat mit Urteil vom 29.07.2019 das Berufsrecht für Ziviltechniker, Patentanwälte und Tierärzte für teilweise unionsrechtswidrig befunden. Die österreichischen Berufsgesetze bestimmten, dass Berufsfremde sich an einer Gesellschaft nur als stille Teilhaber beteiligen können und nicht die wesentlichen Anteile an einer solchen Gesellschaft halten oder Leiter einer Zweigstelle der Gesellschaft werden dürfen. Somit sind künftig Arbeitsgemeinschaften zwischen Ziviltechnikern, Patentanwälten oder Tierärzten und Bauunternehmen erlaubt. (C-209/18)

SEPA-Lastschriftzahlung nicht von Inlandswohnsitz abhängig

Der EuGH hat mit Urteil vom 04.09.2019 entschieden, dass die Möglichkeit, per SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen, nicht von einem Inlandswohnsitz abhängig gemacht werden darf. Die Deutsche Bahn AG bot auch österreichischen Kunden die Online-Buchung von internationalen Bahnfahrten an, wobei die Zahlung per SEPA-Lastschrift jedoch einen Wohnsitz in Deutschland voraussetzte. (C-28/18)

„Sampling“ zulässig

Die Wiederverwendung von kurzen Ton- oder Musikaufnahmen für ein neues musikalisches Werk ist laut dem Urteil vom 29.07.2019 unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig. Der Musikproduzent Moses Pelham verwendete in einem Lied eine Zwei-Sekunden-Sequenz des Liedes „Metall auf Metall“ der Gruppe Kraftwerk. Für die Zulässigkeit der Wiederverwendung ist es jedoch notwendig, dass es im neuen Lied mit dem wiedererkennbaren Originalwerk zu einer musikalischen Auseinandersetzung kommt. (C-476/17)

Kein „ewiges Widerrufsrecht“ bei Darlehensverträgen

Zwei Verbraucher wollten nach neun Jahren einen Darlehensvertrag mit der Begründung widerrufen, dass die Information der Bank über ihr Widerrufsrecht fehlerhaft war. Mit dem Urteil vom 11.09.2019 stellte der EuGH fest, dass das Widerrufsrecht bei einem im Fernabsatz zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossenen Darlehensvertrag trotz fehlerhafter Information ausgeschlossen ist, wenn dieser Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurde. (C-143/18)

| Michael Winkler

SPEZIALTHEMA

Zivile Drohnen – was ist zulässig?

Die Beschwerden über zivile Drohnen, die Privatgrundstücke überfliegen und Aufnahmen machen, häufen sich.



Die EU hat mit der Verordnung VO (EU) 2018/1139 reagiert. Das österreichische Luftfahrtrecht wird ab dem 01.07.2020 zu ändern sein.

Im EU Raum sollen derzeit rund 7 Millionen private Drohnen im Umlauf sein. Tendenz steigend.

Das österreichische Luftfahrtgesetz (LFG) unterscheidet sogenannte „Spielzeugdrohnen“ bis zu einem Gewicht von 25 Kilogramm unbemannt, und andere.

Spielzeugdrohnen mit einer maximalen Flughöhe von 30 Metern, unbeachtlich ob eine Kamera installiert ist oder nicht und zu welchem Zwecke sie fliegen, fallen nicht unter das Regime des LFG.

Diese bedürfen weder einer luftfahrtrechtlichen Bewilligung, noch einer Haftpflichtversicherung, solange diese in direkter Sichtverbindung mit dem Inhaber fliegen. Die private Bildverarbeitung mittels einer derartigen Drohne ist für den Selbstzweck gestattet! Drohnen über 25 Kilogramm, müssen eine Betriebsbewilligung aufweisen.

Die neue VO wird unterschiedliche Kriterien für betriebsbewilligungsfreie und auch andere Drohnen vorgeben.

Die zulässige Maximalbetriebshöhe für Spielzeugdrohnen soll mit 120m – statt

bisher 30m – begrenzt werden. Darüber hinaus sieht die Verordnung jedoch feinschichtigere Regelungen, insbesondere auch bei Altersbeschränkungen und Genehmigungspflichten vor. Eine risikoorientierte Regelung wird vorgeschlagen.

Schon heute ist die Selbstjustiz etwa durch Abschließen einer Drohne in der Regel unzulässig, außer es besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für höherwertigere Sachen.

Abgesehen von einer möglichen Verwaltungsübertretung ergeben sich jedoch auch hier zivilrechtliche Unterlassungsansprüche, insbesondere bei penetranteren Beobachtungs- und Störungsversuchen im Privatbereich oder gar der Veröffentlichung von Bildmaterial.

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber das LFG und die Nebengesetze entsprechend adaptieren wird.

| Joachim Bucher

bucher | partner RECHTSANWÄLTE **TIPP**

Sollten Sie Inhaber einer Drohne sein oder durch Drohnen belästigt werden, stehen bucher | partner RECHTSANWÄLTE Ihnen gerne mit entsprechendem Rechtsbeirat zur Verfügung.

Zur Auslegung der 1-Jahres-Frist des § 765 Abs. 2 ABGB im Zusammenhang mit Pflichtteilsansprüchen

Mit der letzten Erbrechtsnovelle wurden diverse Gesetzesänderungen vorgenommen. Unter anderem trat die Neuregelung des § 765 Abs. 2 ABGB mit 01.01.2017 in Kraft, wonach ein Pflichtteilsberechtigter seinen Anspruch mit dem Tod des Verstobenen erwirbt, den Geldpflichtteil aber erst ein Jahr nach dem Tod der Erblässers fordern kann.



In seiner Entscheidung 2 Ob 49/19y hatte der Oberste Gerichtshof sich nunmehr erstmals mit dieser Neuregelung zu befassen. Gegenständlichenfalls hinterließ ein Erblasser einen von ihm testamentarisch eingesetzten Universalerben (seinen Bruder) und einen auf den Pflichtteil beschränkten Sohn. Eben dieser Sohn ging unmittelbar nach der rechtskräftigen Einantwortung seines Onkels und noch innerhalb der in § 765 Abs. 2 ABGB normierten Jahresfrist mittels Leistungsklage gegen den Onkel vor und begehrte den Zuspruch von rund € 500.000,00. Der Beklagte wandte die mangelnde Fälligkeit des Klagebegehrens ein, da die Jahresfrist noch nicht abgelaufen sei; während der Jahresfrist sei nämlich von einer „Klagssperre“ auszugehen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren mit der Begründung ab, dass der Pflichtteilsanspruch zwar fällig sei, die Jahresfrist gemäß § 765 Abs. 2 ABGB aber tatsächlich als „Klagssperre“ aufgefasst werden müsse. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung, lies die Ordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof jedoch mangels jeglicher höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu dieser Thematik zu. Das Höchstgericht judizierte nunmehr, dass die Fälligkeit des Anspruches jedenfalls bereits mit dem Tod des Erblässers eintrete und die Jahresfrist lediglich das Konzept einer reinen Stundung verfolge. § 765 Abs. 2 ABGB sei somit dahingehend auszulegen, dass nur die Geldzahlungspflicht des Erben auf ein Jahr nach dem Tod des Erblässers aufgeschoben sei, ein Pflichtteilsprozess

aber durchaus auch innerhalb der Jahresfrist angestrengt werden könne. Für den Fall, dass ein solcher Prozess vor Ablauf der Jahresfrist beendet sein sollte, sei vom Gericht nicht die übliche 14-tägige Leistungsfrist zu bestimmen, sondern selbige so zu verlängern, dass dem Erben die gesamte Jahresfrist zur Verfügung stehe, seiner Zahlungsverpflichtung zu entsprechen.

Eine Klagssperre könne mit der Regelung des § 765 Abs. 2 ABGB nicht verbunden sein. Die Regelung beabsichtige nur, dem Erben die Möglichkeit zu geben, sich binnen einem Jahr einen Überblick über das Erbe zu verschaffen und die Liquidität zur Durchführung der Zahlung (beispielsweise durch Kreditaufnahmen) herbeizuführen. Ginge man von einer Klagssperre aus, würde dem Erben jedoch faktisch eine viel längere Organisationszeit eingeräumt, da ihm dann die Jahresfrist samt anschließender Prozessdauer zur Verfügung stünde. Mit gegenständlicher Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof sohin die bisher bestandene Rechtsunsicherheit beseitigt und klargestellt, dass ein einjähriges Zuwarten eines Pflichtteilsberechtigten mit der gerichtlichen Einforderung seiner Ansprüche nicht notwendig ist. | [Martin Schiestl](#)

bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

bucher | partner RECHTSANWÄLTE empfehlen daher allfällige Pflichtteilsansprüche zeitnahe prüfen zu lassen und gerichtlich geltend zu machen und so die Möglichkeit für den Erben, allfälliges Vermögen zu verschleudern, zu beschränken.

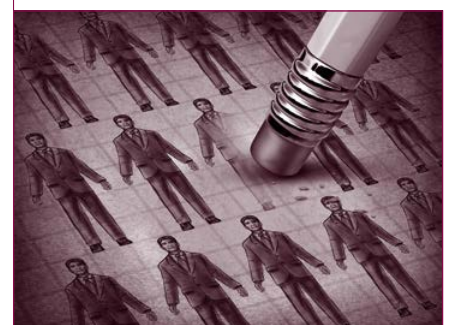
Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Kündigung und Befristung schließen sich im Arbeitsrecht grundsätzlich aus. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es den Parteien eines Arbeitsvertrages jedoch gestattet auch für ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Arbeitsverhältnis eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses und die Kündigungsmöglichkeit müssen jedoch – bei sonstiger Unwirksamkeit – in angemessenem Verhältnis stehen.

In Bezug auf befristete Arbeitsverhältnisse auf die der Arbeiterkollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe zur Anwendung gelangt, hat der Oberste Gerichtshof beispielsweise eine Kündigungsmöglichkeit mit 14-tägiger Kündigungsfrist bei einem auf 6 Monate befristeten Arbeitsvertrag als zulässig erachtet (8 ObA 42/04 s).

Zu 8 ObA 2206/96 m wurde die gleiche Kündigungsmöglichkeit sogar noch bei einem auf 4 Monate und 4 Tage befristeten Vertrag bejaht. Im Falle einer Befristung auf „ca. 3,5 Monate“ verneinten das Höchstgericht bzw. die unteren Instanzen jedoch kürzlich die Verhältnismäßigkeit (9 ObA 104/18m und 8 ObA 23/19v) und erkannten die Kündigungsmöglichkeit für sittenwidrig.

Wiewohl solche Entscheidungen stets Einzelfallentscheidungen darstellen und keine allgemeine Gültigkeit entfalten, bleibt Dienstgebern gegenüber daher die Empfehlung auszusprechen, Kündigungsmöglichkeit nur bei ausreichend langer Befristung vorzusehen bzw. von einer solchen Möglichkeit nur bei ausreichender Befristung Gebrauch zu machen. | [Martin Schiestl](#)



NEUESTE OGH-JUDIKATUR

Mietzinsminderungsrecht bei fehlendem Elektrobefund

Sofern eine elektrische Anlage nicht den Vorschriften der Elektrotechnikverordnung 2002 entspricht bzw. der Vermieter keinen Prüfbericht vorlegen kann, wonach ein zeitgemäßer Sicherheitsstandard erreicht wird, ist eine potenzielle Gefährlichkeit der Anlage zu vermuten. Dem Mieter kann diesfalls ein Mietzinsminderungsrecht zukommen (OGH vom 05.07.2019, 4 Ob 83/19p).

Sonderzeichen als Firmenbestandteil

Trotz der Handelsrechtsreform 2005, mit welcher eine Firmenliberalisierung einherging, ist damit nicht auch die Verwendung jeglicher Zeichen zugelassen. Unausprechbare bzw. nur verbal beschreibbare Zeichen sind in einem Firmenwortlaut nicht zulässig. Das Höchstgericht hat bereits mit den Entscheidungen 6 Ob 218/07p und 6 Ob 30/13z das „*“ bzw. das „+“ für unzulässig erachtet und sich nunmehr auch gegen den „_“ ausgesprochen (OGH vom 27.02.2019, 6 Ob 37/19p).

Verjährung zu Unrecht eingezogener Versicherungsprämien

Einer ehemaligen Versicherungsnehmerin wurden trotz unstrittig erfolgter Auflösung des Versicherungsvertrages vor mehr als 10 Jahren weiterhin monatlich Prämien vom Konto abgebucht, was unbemerkt geblieben ist. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass ein daraus erfließender Rückforderungsanspruch binnen 3 Jahren ab der jeweiligen Zahlung verjährt (OGH vom 24.04.2019, 7 Ob 137/18z).

KANZLEINEWS

Frohe Weihnachten!



Das gesamte Team von **bucher | partner RECHTSANWÄLTE** wünscht Ihnen eine gesegnete und friedliche Weihnachtszeit und ein gesundes, zufriedenes und erfolgreiches Jahr 2020.

Passend zum Jahreswechsel haben wir unsere Website www.bucher-partner.com überarbeitet. Es erwarten Sie ein frisches neues Design, Informationen über unsere Kanzlei, das Team sowie viele spannende Artikel aus dem „inside legal“.

Unsere Kanzlei ist in der Weihnachtszeit vom 20.12.2019 bis einschließlich 01.01.2020 geschlossen.

**NovaFlash GmbH**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE freuen sich, ein weiteres äußerst innovatives Softwareunternehmen rechtlich begleiten zu dürfen.
www.nova-flash.com

**D&B Grosshandel**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE freuen sich, den Jungunternehmer Daniel Bugnig, Inh. D&B Grosshandel, als neuen Klienten begrüßen und rechtlich begleiten zu dürfen.
www.dbgrosshandel.at

Baumeister Ing. Willibald
RAINER
Gesellschaft m. b. H.
9815 Kolbnitz, Polan 34
Tel. 04783 / 23 50 Fax-DW19
www.rainerbau.at
IHR PARTNER IN ALLEN BAUANGELEGENHEITEN

Baumeister Ing. Willibald Rainer Gesellschaft mbH

bucher | partner RECHTSANWÄLTE beraten ein namhaftes Oberkärntner Bauunternehmen in Rechtsfragen.
www.rainerbau.at